



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49121-026630

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen in Bezug auf den Straftatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, der Straftatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger in der Tatvariante des Bestimmens Minderjähriger zu entgeltlichen Sexualkontakten und deren Vermittlung (§ 180 Absatz 2 des Strafgesetzbuches – StGB) und der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Absatz 2 StGB) hätten denselben Anwendungsbereich. Es sei aus Gründen der Rechtsklarheit und -bestimmtheit geboten, die entsprechenden Verhaltensweisen in derselben Strafnorm zu regeln. Dabei wird auf die Reformkommission zum Sexualstrafrecht verwiesen, die sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen hat, die Tathandlungen aus § 180 Absatz 2 StGB und § 182 Absatz 2 StGB in einem einheitlichen Straftatbestand neu zu regeln. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass der Straftatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger in der Tatvariante des Bestimmens Minderjähriger zu entgeltlichen Sexualkontakten und deren Vermittlung (§ 180 Absatz 2 StGB) auf das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I Seite 1725) zurück geht. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet. Zweck des § 180 Absatz 2 StGB ist es, Jugendliche vor der Gefahr einer „Fehlentwicklung auf sexuellem Gebiet“ sowie vor dem Abgleiten in das „schädliche Milieu der Prostitution“ zu schützen (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestags-Drucksache VI/3521, Seite 42). Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Absatz 2 StGB) geht in seiner geltenden Fassung auf das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 zurück (BGBl. I Seite 2149). Danach macht sich strafbar, wer über achtzehn Jahre alt ist und eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt. Dieser Straftatbestand dient dem strafrechtlichen Jugendschutz. Bei der Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt wird die Selbstbestimmung des Opfers durch das Angebot einer Gegenleistung manipuliert. Das Erleben von Sexualität als „käuflicher Ware“ birgt Gefahren für die sexuelle Entwicklung des Opfers; darüber hinaus ist ein Abgleiten in eine häufig mit Begleitkriminalität verbundene „Szene“ zu befürchten, aus der sich Betroffene nur unter großen Schwierigkeiten wieder lösen können (Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 175, 182 StGB, Bundestag-Drucksache 12/4584, Seite 8).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Grund dafür, dass die von § 180 Absatz 2 StGB und § 182 Absatz 2 StGB erfassten Verhaltensweisen – trotz ihres weitgehend



übereinstimmenden Schutzzwecks – auf zwei verschiedene Straftatbestände verteilt sind, im jeweiligen Regelungszusammenhang zu sehen ist:

So pönalisiert § 180 StGB Handlungen des Täters, durch die sexuelle Handlungen Minderjähriger mit Dritten gefördert werden; § 182 StGB stellt demgegenüber auch den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen durch den Täter selbst unter Strafe. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das Bestimmen und Vorschubleisten bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt systematisch § 180 StGB zugeordnet, während sexuelle Handlungen des Opfers am Täter oder des Täters am Opfer gegen Entgelt von § 182 StGB erfasst wurden.

Soweit mit der Eingabe die Aufnahme der in § 180 Absatz 2 StGB unter Strafe gestellten Verhaltensweisen in § 182 Absatz 2 StGB gefordert wird, ist ferner anzumerken, dass beide Normen differenzierte Tatbestandsvoraussetzungen vorsehen. § 182 Absatz 2 StGB normiert auf Täterseite eine Altersgrenze von 18 Jahren, während sich nach § 180 Absatz 2 StGB auch Personen unter 18 Jahren strafbar machen können. § 180 Absatz 2 StGB umfasst zudem auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, während von § 182 Absatz 2 StGB nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt erfasst werden. Diese tatbestandsspezifisch differenzierten Voraussetzungen stehen nach Ansicht des Ausschusses einer bloßen „Transplantation“ der jeweiligen Verhaltensweisen in einen gemeinsamen Straftatbestand entgegen.

Soweit in der Eingabe im Hinblick auf die geltende Fassung der §§ 180 Absatz 2 StGB und 182 Absatz 2 StGB schließlich ein Verstoß gegen das im Strafrecht in besonderem Maße geltende Bestimmtheitsgebot und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit (Artikel 103 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) moniert wird, so vermag sich der Ausschuss dieser Einschätzung nicht anzuschließen. Die vorgenannten Grundsätze gebieten insbesondere, dass der Einzelne von vornherein wissen können soll, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes droht, damit er in der Lage ist, sein Verhalten daran auszurichten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. November 1992 – Aktenzeichen: 1 BvR 168/89 u. a. –, juris; Beschluss vom 23. Juni 2010 – Aktenzeichen: 2 BvR 2559/08 u. a. –, juris). Beide Straftatbestände werden diesen Anforderungen gerecht. Es ist nach Dafürhalten des Ausschusses für den Adressaten und Rechtsanwender insbesondere



nicht mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden, die Strafbarkeit der entsprechenden Verhaltensweisen in zwei unterschiedlichen Straftatbeständen zu lokalisieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beide Straftatbestände im 13. Abschnitt des StGB normiert sind.

Wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird, hat sich die vom Bundesjustizminister der 18. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht auch mit § 180 Absatz 2 StGB und § 182 Absatz 2 StGB befasst. In ihrem am 19. Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht hat die Reformkommission empfohlen, die Tathandlungen aus § 180 Absatz 2 StGB und § 182 Absatz 2 StGB in einem einheitlichen Straftatbestand neu zu regeln. Zur Begründung hat sie ausgeführt, beide Vorschriften dienten dem Schutz Minderjähriger vor einem Abgleiten in die Prostitution. In der Reformkommission bestand allerdings Uneinigkeit darüber, ob auch die in § 180a Absatz 2 Nummer 1 StGB (Ausbeutung von Prostituierten) geregelten Verhaltensweisen in den neu zu schaffenden Straftatbestand aufgenommen werden sollten.

Dazu teilt die Bundesregierung mit, dass die Empfehlung der Reformkommission – wie der gesamte Bericht – eine Grundlage für zukünftige Reformüberlegungen im Sexualstrafrecht bilden wird.

Bei einer Überarbeitung und Neuordnung des Sexualstrafrechts handelt es sich allerdings um ein umfangreiches Vorhaben, das weder Gegenstand des Koalitionsvertrages der die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode tragenden Parteien war noch von den Regierungsparteien der 21. Wahlperiode vereinbart wurde. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss jedenfalls derzeit keinen Gesetzgebungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.